Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/23 95/04/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §356 Abs3;
GewO 1994 §74 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/24 94/04/0196 1

Stammrechtssatz

Da die Rechtslage nach der GewO 1994 hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des§ 356 Abs 3 GewO 1994 der Rechtslage nach § 356 Abs 3 GewO 1973 idF 1988/399 entspricht, sind in den Anwendungsfällen des§ 356 Abs 3 GewO 1994 die in der hg Rspr zu § 356 Abs 3 GewO 1973 idF 1988/399 ermittelten Grundsätze heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040213.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at